

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Lechfeldgemeinden erlässt gemäß Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

## Verbandssatzung

### 1. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserzweckverband Lechfeld“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Untermeitingen

#### § 2

##### Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind aus dem Landkreis Augsburg die Gemeinden Graben, Kleinaitingen, Klosterlechfeld, Oberottmarshausen, Untermeitingen und aus dem Landkreis Landsberg die Gemeinde Obermeitingen.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft ist hierzu zu hören.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens 2 Jahre vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.
- (4) Die Zustimmung der Verbandsversammlung darf nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, wenn ferner die Abfindung des austretenden Mitgliedes für seinen Anteil am Zweckverbandsvermögen und die Entschädigung der im Zweckverband verbliebenen Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitgliedes entstehenden Nachteile geregelt ist sowie die sonst infolge des Austrittes erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat. Die näheren Bedingungen für die Genehmigung des Austrittes sind im Benehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der austretenden Gemeinde festzulegen; sie müssen einerseits den Aufwendungen des Zweckverbandes für die austretende Gemeinde und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Zweckverband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen, andererseits den Anteil der austretenden Gemeinde an einer Vermögensbildung des Zweckverbandes berücksichtigen.

### § 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

### § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Er versorgt die Endverbraucher mit Trink- und Brauchwasser, das den einschlägigen Vorschriften entsprechen muss.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig. Vorgefundene Mängel sind von den Mitgliedsgemeinden sofort dem Verband mitzuteilen.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Versammlung
2. der Ausschuss
3. der Vorsitzende

### § 6 Zusammensetzung der Versammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus dem Vorsitzenden und den übrigen Räten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Mitglied in die Versammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen

Wassermenge; dabei ergeben je angefangene 40.000 cbm Wasserverbrauch das Recht, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet neben dem 1. Bürgermeister jedoch mindestens einen weiteren Verbandsrat. Die Berechnung wird alle 6 Jahre vorgenommen nach dem Durchschnitt des Wasserverbrauchs des vorausgegangenen Jahres.

- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein. Unter den von jedem Verbandsmitglied zu entsendenden Verbandsräten muss der jeweilige 1. Bürgermeister des Verbandsmitgliedes sein (Verbandsrat kraft Amtes).
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für 6 Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grunde widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertreterkörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

## § 7

### Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes (Fahrkostenerstattung wie Angehörige der Besoldungsgruppe A 9).
- (3) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungsgeldpauschale, deren Höhe die Verbandsversammlung durch Beschluss festlegt. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstaufschlag ersetzt; selbständig Tätige erhalten statt dessen eine pauschalierte Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Verbandsräte, die keinen Ersatzanspruch nach Satz 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige keine Verdienstaufschlagsentschädigung gewährt. Die Höhe der in Satz 2 und 3 genannten Entschädigungen setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

## § 8

### Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus den sechs Verbandsräten, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung (jeweils 1. Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden bzw. deren Stellvertreter) angehören.
- (2) Ist ein Verbandsrat kraft Amtes nach Abs. 1 zugleich Verbandsvorsitzender, so rückt aus der betreffenden Gemeinde ein von ihr in den Ausschuss zu berufender Verbandsrat nach. Seine Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden durch deren gesetzliche Stellvertreter im Amt des Bürgermeisters im Verhinderungsfall vertreten.

## § 9

### Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. § 7 gilt entsprechend.

## § 10

### Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

## § 11

### Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 7 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

## III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

## § 12

### Anzuwendende Vorschriften

Der Zweckverband wendet die kameralistische Buchführung nach den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) an.

### § 13

#### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl der jeweiligen Mitgliedsgemeinden. Maßgebend ist die Einwohnerzahl nach der amtlichen Fortschreibung zum 30.06. des abgelaufenen Rechnungsjahres.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Wasseranteile im vorletzten Jahr. Ein Wasseranteil entspricht 1 cbm verbrauchten Wassers.

### § 14

#### Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (3) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
- (4) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährige Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 15

#### Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird sein eingebautes Vermögen für Zwecke der Wasserversorgung im Gebiet des Zweckverbandes verwendet. Übernimmt ein Verbandsmitglied die Aufgaben des Zweckverbandes und dessen Anlage und Einrichtung, so sind die übrigen Verbandsmitglieder in diesem Falle nach dem Maßstab der Kostenbeteiligung im Zeitpunkt der Verbandsauflösung abzufinden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat die Pflicht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

#### § 16 Inkrafttreten

- (1) 1. Diese Verbandssatzung tritt mit Ausnahme von § 6 Abs. 2 am 1. Januar 1986 in Kraft.  
2. § 6 Abs. 2 dieser Verbandssatzung tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.
- (2) 1. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 30.07.1969 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 37/69 S. 220) mit Ausnahme von § 6 Abs. 2 außer Kraft.  
2. § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 30.07.1969 tritt am 30. April 1990 außer Kraft.

Untermeitingen, den 30. Dez. 1986  
Wasserzweckverband Lechfeld

(Klaußner)  
Verbandsvorsitzender